

**Satzung der Gemeinde Holtland  
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch  
(Vorkaufsrechtssatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Holtland am xx.xx.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Satzungszweck**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Holtland in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken zu.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich umfasst das in beiliegendem Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan im Maßstab 1:1.116 ist Bestandteil der Satzung. Das Gebiet befindet sich südlich der Leeraner Straße und südwestlich der Süderstraße.

(2) Im Einzelnen erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile:

1. Gemarkung Holtland, Flur 14, Flurstück 97/1
2. Gemarkung Holtland, Flur 14, Flurstück 98/2
3. Gemarkung Holtland, Flur 14, Flurstück 98/3
4. Gemarkung Holtland, Flur 14, Flurstück 98/4

Die genaue Abgrenzung geht aus dem in Absatz 1 genannten und beiliegendem Lageplan hervor. Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 03.09.2020.

Sollten sich aus den oben genannten Grundstücken neue Flurstücksbezeichnungen ergeben (z.B. aufgrund von Neuvermessung), erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf diese Grundstücke.

**§3**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.

Holtland, den 03.09.2020

**Gemeinde Holtland  
Der Gemeindedirektor  
Uwe Themann**